



Karle, Michael und Klosinski, Gunther

# Sachverständigen-Empfehlungen zur Einschränkung oder zum Ausschluß des Umgangsrechts

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 48 (1999) 3, S. 163-177

urn:nbn:de:bsz-psydok-41330

Erstveröffentlichung bei:

Vandenhoeck & Ruprecht WISSENSWERTE SEIT 1735

http://www.v-r.de/de/

# Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nichtkommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Kontakt:

# PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek Universität des Saarlandes, Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: psydok@sulb.uni-saarland.de Internet: psydok.sulb.uni-saarland.de/

# INHALT

# Aus Klinik und Praxis / From Clinic and Practice

tion und erste Erfahrungen der Beratungsstelle "MenschensKind" (Parent-Infant-Programme "MenschensKind" – Concept and Outcomes of ther First Tree Years)	178
Kraus, D.: "Jugendreligionen" zwischen Fluch und Segen ("Destructive Cults": Part Curse, Part Blessing)	192
LUXEN, U.; SENCKEL, B.: Die entwicklungsfreundliche Beziehung – Transfer psychothera- peutischer Konzepte und Methoden in die heilpädagogische Arbeit mit lern- und gei- stig behinderten Kindern (The Development-Friendly Relationship – Transfer for Psy- chotherapeutic Concepts and Methods to Therapeutic Pedagogical Work with Learning Impaired Mentally Handicapped Children)	37
Meurs, P.; Cluckers, G.: Das Verlangen nach Verflochtenheit mit der Herkunftskultur – Migrantenfamilien in psychodynamischer Therapie (The Desire for Interwovenness with the Culture of Origin – Migrant Families in Psychodynamic Therapy)	27
Originalarbeiten / Originals	
BEELMANN, W.; SCHMIDT-DENTER, U.: Normierung der deutschsprachigen Fassung des Family Relations Tests (FRT) für Kinder von vier bis fünf Jahren (Standardization of the German Version of the Family Relations Test (FRT) for Children of Four to Five	
Years of Age)	399
FEGERT, J.M.; PROBST, M.; VIERLBÖCK, S.: Das an Neurodermitis erkrankte Kind in der Familie – eine qualitative Untersuchung zu Auswirkungen und zur Bewältigung der Erkrankung (Children suffering from Atopic Eczema and their Families. A Qualitative	
Interview-Study on Family Coping)	677
Children)	101
HESSEL, A.; GEYER, M.; PLÖTTNER, G.; BRÄHLER, E.: Zur Situation der Jugendlichen in Deutschland – Ergebnisse bevölkerungsrepräsentativer Befragungen (The Situation of Young People in Germany – Results of a Representative Survey)	465
Hirschberg, W.: Sozialtherapie bei Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens – Ergebnisse und Katamnesen (Social Therapy with Conduct-disordered Adolescents – Results and Catamnestic Data)	247
Höger, C.; Witte-Lakemann, G.: Von Kinderpsychiatern moderierte pädiatrische Qualitäts- zirkel – eine geeignete Oualitätssicherungsmaßnahme in der Psychosomatischen	Z4 <b>/</b>

IV Inhalt

Grundversorung? (Pediatric Quality Circles Moderated by Child Psychiatrists – A Suitable Quality Assurance Measure in Psychosomatic Basic Care?)	723
Hummel, P.: Familiärer Alkoholmißbrauch im Kontext von Sexual- und Körperverletzungsdelikten durch männliche Jugendliche und Heranwachsende (Familial Alcohol Abuse in the Context of Sexual and Assault Offences Committed by Males Between	
the Age of 14 and 20 Years)	734
Kardas, J.; Langenmayr, A.: Sozial-emotionale und kognitive Merkmale von Scheidungs- kindern und Kindern aus Zwei-Eltern-Familien – ein querschnittlicher Vergleich (Social-emotional and Cognitive Characteristics of Children of Divorce and Children from Two-Parent-Families – a Cross-Sectional Comparison)	273
Karle, M.; Klosinski, G.: Sachverständigen-Empfehlungen zur Einschränkung oder zum Ausschluß des Umgangsrechts (Expert Advice Concerning the Limitation or Suspension of the Right of Visitation)	163
Karpinski, N.A.; Petermann, F.; Borg-Laufs, M.: Die Effizienz des Trainings mit aggressi-	
ven Kinder (TaK) aus der Sicht der Therapeuten (The Efficacy of the "Training mit aggressiven Kinder (TaK)" – the Viewpoint of the Therapists)	340
KLEIN, S.; WAWROK, S.; FEGERT, J.M.: Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung – Ergebnisse eines Forschungsprojekts (Sexualised Violence in the Life World of Girls and Women with Mental Handicap – Results of a Research Project)	497
KLOPFER, U.; BERGER, C.; LENNERTZ, I.; BREUER, B.; DEGET, F.; WOLKE, A.; FEGERT, J.M.; LEHM-KUHL, G.; LEHMKUHL, U.; LÜDERITZ, A.; WALTER, M.: Institutioneller Umgang mit sexuellem Mißbrauch: Erfahrungen, Bewertungen und Wünsche nichtmißbrauchender Eltern sexuell mißbrauchter Kinder (Professional Approach in the Management of Sexual Abuse in Children and Adolescents: Experiences of Patents of Sexual Abused Children and their Evaluation of Professional Approach)	647
Laederach-Hofmann, K.; Zundel-Funk, A.M.; Dräyer, J.; Lauber, P.; Egger, M.; Jürgensen, R.; Mussgay, L.; Weber, K.: Körperliches und psychisches Befinden bei 60-70jährigen Bernerinnen und Bernern mit neurotischen Symptomen im Kindesalter – Eine Untersuchung über mehr als 50 Jahre (Emmental-Kohorte) (Physical and Emotional Wellbeing in 60 to 70-Years-old Bernese Subjects with Neurotical Symptoms in Childhood – A Prospective Investigation over more than 50 Years (Emmental Cohort))	751
Landolt, M.A.; Dangel, B.; Twerenhold, P.; Schallberger, U.; Plüss, H.; Nüssli, R.: Elterliche Beurteilung eines psychoonkologischen Betreuungskonzeptes in der Pädiatrie (Perantel Explustion of a Parabassaigh Internation Program in Padiatria Oncology)	1
(Parental Evaluation of a Psychosocial Intervention Program in Pediatric Oncology) . Lauth, W.; Koch, R.; Rebeschiess, C.; Stemann, C.: Aufmerksamkeitsstörungen und Gedächtniskapazitäten bei sprachauffälligen und unauffälligen Kindern (Attention Deficit Disorder and Memory Capacity in Language-impaired and Inconspicuous	1
Children)	260
Ludewig, A.; Mähler, C.: Krankengymnastische Frühbehandlung nach Vojta oder nach Bobath: Wie wird die Mutter-Kind-Beziehung beeinflußt? (Vojta- or Bobath-Physiotherapy with Children: How is the Mother-Child-Relationship affected?)	326
Naumann, E.G.; Korten, B.; Pankalla, S.; Michalk, D.V.; Querfeld, U.: Persönlichkeits- struktur und Rehabilitation bei jungen Erwachsenen mit Nierenersatztherapie (Perso-	520
nality and Rehabilitation in Young Adults with Renal Replacement Therapy)	155
Noterdaeme, M.; Minow, F.; Amorosa, H.: Psychische Auffälligkeiten bei sprachentwick- lungsgestörten Kindern: Erfassung der Verhaltensänderungen während der Therapie	

Inhalt \

anhand der Child Behavior Checklist (Behavioral Problems in Language-Impared Children: Therapy Evaluation Using the Child Behavior Checklist)	141 231 311
scents)	481
Migrants from the Families' Point of View)	664
ZIEGENHAIN, U.: Die Stellung von mütterlicher Sensitivität bei der transgenerationalen Übermittlung von Bindungsqualität (The Relevance of Maternal Sensitivity for the Transgenerational Transmission of Attachment)	86
Übersichtsarbeiten / Reviews	
Brisch, KH.; Buchheim, A.; Kächele, H.: Diagnostik von Bindungsstörungen (Diagnostic of Attachment Disorders)  DU Bois, R.: Zur Unterscheidung von Regression und Retardation (The Distinction of	425
Regression and Retardation)	571
ment)	694
Adult-Attachment Interviews (Transmission of Attachment Across the Generations) .  Kammerer, E.: Entwicklungsprobleme und -risiken stark hörbehinderter Kinder und Jugendlicher – eine Herausforderung zur Einmischung an die Kinder- und Jugendpsychiatrie (Development Problems and Risks of Children and Adolescents with Severe	73
Hearing Impairment – a Challange for Child and Adolescent Psychiatrists)	351
(Representation and Structure in a Developmental Psychopathology Perspective) Schmitt, A.: Sekundäre Traumatisierungen im Kinderschutz (Secondary Traumas in Child	556
Protection)	411

VI

` "	548
STREECK-FISCHER, A.: Zur OPD-Diagnostik des kindlichen Spiels (On Operationalized Psychodynamic Diagnostics of Child Play)	580
Infancy) 5	564
Werkstattberichte / Brief Reports	
BAUERS, W.; DIETRICH, H.; RICHTER, R.; SEIFFGE-KRENKE, I.; VÖLGER, M.: Werkstattbericht der Arbeitung und Achse III: Konflikt (Brief Report OPD-CA (Children and Adolescents)	
Bürgin, D.; Bogyi, G.; Karle, M.; Simoni, H.; von Klitzing, K.; Weber, M.; Zeller-Steinbrich, G.; Zimmermann, R.: Werkstattbericht der Arbeitsgruppe Achse II: Beziehungsverhalten (Brief Report OPD-CA (Children and Adolescents) Axis II: Behavior in Rela-	611
Koch, E.; Arnscheid, J.; Atzwanger, B.; Brisch, K.H.; Brunner, R.; Cranz, B.; Du Bois, R.; Hussmann, A.; Renzel, A.; Resch, F.; Rudolf, G.; Schlüter-Müller, S.; Schmeck, K.; Siefen, R.G.; Spiel, G.; Streeck-Fischer, A.; Wlezek, C.; Winkelmann, K.: Werkstattbericht der Arbeitsgruppe Achse IV: Strukturniveau (Brief Report OPD-CA (Children and Ado-	602
Löble, M.; Goller-Martin, S.; Roth, B.; Konrad, M.; Naumann, A.; Felbel, D.: Familien-pflege für Jugendliche mit ausgeprägten psychischen Störungen (Family Foster for	623 366
Schulte-Markwort, M.; Romer, G.; Behnisch, A.; Bilke, O.; Fegert, J.M.; Knölker, U.: Werkstattbericht der Arbeitsgruppe Achse 1: Subjektive Dimensionen, Ressourcen und Behandlungsvoraussetzungen (Brief Report OPD-CA (Children and Adolescents) Axis	<b>J</b> 00
	589
der (Review of Developments in Child and Adolescent Psychiatry: Paul Schroeder) 2 Subkowski, P.: Modell einer stationären psychoanalytischen integrativen Eltern-Kindtherapie (Experiences with a Concept of Psychoanalytic Treatment of Families with Child-	202
	438
Buchbesprechungen	
Barocka, A. (Hg.): Psychopharmakotherapie in Klinik und Praxis	450 455 219 638 450

Inhalt VII

BÖLLING-BECHINGER, H.: Frühförderung und Autonomieentwicklung. Diagnostik und Intervention auf personzentrierter und bindungstheoretischer Grundlage	529
Burian, W. (Hg.): Der beobachtete und der rekonstruierte Säugling	456
CIOMPI, L.: Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik	713
Datler, W.; Krebs, H.; Müller, B. (Hg.): Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik, Bd. 8: Arbeiten in heilpädagogischen Settings	295
Dippelнofer-Stiem, B.; Wolf, B. (Hg.): Ökologie des Kindergartens. Theoretische und empirische Befunde zu Sozialisations- und Entwicklungsbedingungen	380
Döpfner, M.; Schürmann, S.; Frölich, J.: Training für Kinder mit hyperaktivem und oppositionellem Problemverhalten – THOP	381
Egle, U.T.; Hoffmann, S.O.; Joraschky, P. (Hg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung	294
Еіскногғ, FW. (Hg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 38	211
Еіскногг, FW. (Hg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 39	216
ENGELBERT-MICHEL, A.: Das Geheimnis des Bilderbuches	715
Етткісн, C.:Konzentrationstrainings-Programm für Kinder	296
Figdor, H.: Scheidungskinder – Wege der Hilfe	448
FISCHER-TIETZE, R.: Dumme Kinder gibt es nicht. Warum Lernstörungen entstehen und wie man helfen kann	131
FISHER, A.G.; MURRAY, E.A.; BUNDY, A.C.: Sensorische Integrationstherapie. Theorie und	
Praxis	790
Fisseni, H.: Lehrbuch der psychologischen Diagnostik	129
GÖPPEL, R.: Eltern, Kinder und Konflikte	387
Gröscнке, D.: Praxiskonzepte der Heilpädagogik	61
Hargens, J.; von Schlippe, A.: Das Spiel der Ideen. Reflektierendes Team und systemische Praxis	641
Herzka, H.S.; Hotz, R.: Tagesbehandlung seelisch kranker Kinder. Konzepte, Verwirklichung, Ergebnisse	791
Hettinger, J.: Selbstverletzendes Verhalten, Stereotypien und Kommunikation	63
Holtsappels, H.G.; Heitmeyer, W.; Melzer, W.; Tillmann, KJ. (Hg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention	221
Hopf, H.: Aggression in der analytischen Therapie mit Kindern und Jugendlichen. Theoretische Annahmen und behandlungstechnische Konsequenzen	298
Kallenbach, K. (Hg.): Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Ausgewählte Krankheitsbilder und Behinderungsformen	716
Keller, H. (Hg.): Lehrbuch Entwicklkungspsychologie	530
Kiese-Himmel, C.: Taktil-kinästhetische Störung. Behandlungsansätze und Förderprogramme	534
KLEIN-HESSLING, J.; LOHAUS, A.: Bleib locker. Ein Streßpräventionstraining für Kinder im Grundschulalter	452
KLEMENZ, B.: Plananalytisch orientierte Kinderdiagnostik	783
KÖRNER, W.; HÖRMANN, G. (Hg.): Handbuch der Erziehungsberatung, Bd. 1: Anwendungsbereiche und Methoden der Erziehungsberatung	386
Krause, M.P.: Elterliche Bewältigung und Entwicklung des behinderten Kindes	215
KRUCKER, W.: Spielen als Therapie – ein szenisch-analytischer Ansatz zur Kinderpsycho- therapie	209
Krumenacker, FJ.: Bruno Bettelheim. Grundpositionen seiner Theorie und Praxis	637

VIII Inhalt

Küspert, P.; Schneider, W.: Hören, lauschen, lernen – Sprachspiele für Kinder im Vorschulalter. Würzburger Trainingsprogramm zur Vorbereitung auf den Erwerb der	
Schriftsprache	452
Lapierre, A.; Aucouturier, B.: Die Symbolik der Bewegung. Psychomotorik und kindliche	
Entwicklung	390
Lauth, G.W.; Schlottke, P.F.; Naumann, K.: Rastlose Kinder, ratlose Eltern. Hilfen bei Überaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen	78!
Mall, W.: Sensomotorische Lebensweisen. Wie erleben menschen mit geistiger Behinderung sich und ihr Umwelt?	132
Menne, K. (Hg.): Qualität in Beratung und Therapie. Evaluation und Qualitätssicherung für die Erziehungs- und Familienberatung	533
MITULLA, C.: Die Barriere im Kopf. Stereotype und Vorurteile bei Kindern gegenüber Ausländern	218
Nissen, G.; Fritze, J.; Trott, GE.: Psychopharmaka im Kindes- und Jugendalter	64
Nyssen, F.; Janus, L. (Hg.): Psychogenetische Geschichte der Kindheit. Beiträge zur Psychohistorie der Eltern-Kind-Beziehung	
Papastefanou, C.: Auszug aus dem Elternhaus. Aufbruch und Ablösung im Erleben von	300
Eltern und Kindern	208
Регмием, Н.; Zink, G.: Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sich von Jugendlichen	53
Post, W.: Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugend-	95
hilfe	212
Prouty, G.; Pörtner, M.; Van Werde, D.: Prä-Therapie	454
Ratey, J.J.; Johnson, C.: Shadow Syndromes	29!
RETSCHITZKI, J.; GURTNER, J.L.: Das Kind und der Computer	377
Roell, W.: Die Geschwister krebskranker Kinder	. رد ا6
	0:
Rohmann, U.; Elbing, U.: Selbstverletzendes Verhalten. Überlegungen, Fragen und Antworten	445
	447
Rosenkötter, H.: Neuropsychologische Behandlung der Legasthenie	382
Rost, D.H. (Hg.): Handwörterbuch Pädagogische Psychologie	528
ROTTHAUS, W.: Wozu erziehen? Entwurf einer systemischen Erziehung	788
Rudnitzki, G.; Resch, F.; Althoff, F. (Hg.): Adoleszente in Psychotherapie und beruflicher Rehabilitation	71
Salzgeber-Wittenberg, 1.; Henry-Williams, G.; Osborne, E.: Die Pädagogik der Gefühle.	
Emotionale Erfahrungen beim Lernen und Lehren	383
Sarimski, K.: Entwicklungspsychologie genetischer Syndrome	38
Seckinger, M.; Weigel, N.; Van Santen, E.; Markert, A.: Situation und Perspektiven der Jugendhilfe	44
Selb, H.; Mess, U.; Berg, D.: Psychologie der Aggressivität	6
Shapiro, L.E.: EQ für Kinder. Wie Eltern die Emotionale Intelligenz ihrer Kinder fördern können	71
SHERBORNE, V.: Beziehungsorientierte Bewegungspädagogik	389
Speck, O.: Chaos und Autonomie in der Erziehung	30:
Steckel, R.: Aggression in Videospielen: Gibt es Auswirkungen auf das Verhalten von	
Kindern	63
STERN, D.N.: Die Mutterschaftskonstellation. Eine vergleichende Darstellung verschiede-	
ner Formen der Mutter-Kind-Psychotherapie	53
Strassburg, H.M.; Dacheneder, W.; Kress, W.: Entwicklungsstörungen bei Kindern:	,
Grundlagen der interdisziplinären Betreuung	21

Streeck-Fischer, A. (Hg.): Adoleszenz und Trauma	779
STUDT, H.H. (Hg.): Aggression als Konfliktlösung? Prophylaxe und Psychotherapie	62
Техтов, M.R.: Hilfen für Familien. Eine Einführung für psychosoziale Berufe	787
Тschuschke, V.; Heckrath, C.; Tress, W.: Zwischen Konfusion und Makulatur. Zum Wert	
der Berner Psychotherapie-Studie von Grawe, Donati und Bernauer	134
Unruh, J.F.: Down Syndrom. Ein Ratgeber für Eltern und Erzieher	714
Vaskovics, L.A. (Hg.): Familienleitbilder und Familienrealitäten	376
VON KLITZING, K. (Hg.): Psychotherapie in der frühen Kindheit	373
WARNKE, A.; TROTT, GE.; REMSCHMIDT, H.: Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie.	
Ein Handbuch für Klinik und Praxis	379
Weinert, F.E.: Entwicklung im Kindesalter	526
WEINERT, F.E.; HELMKE, A.: Entwicklkung im Grundschulalter	525
WILHELM, P.; MYRTEK, M.; BRÜGNER, G.: Vorschulkinder vor dem Fernseher. Ein psychophysiologisches Feldexperiment	374
Wintsch, H.: Gelebte Kindertherapie. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des	537
20. Jahrhunderts im Gespräch	129
WOTTAWA, H.; HOSSIEP, R.: Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik	717
Zurbrügg, G.: In einem fernen Land. Tagebuch aus einer Sonderschule	712
Editorial / Editorial	,
Autoren und Autorinnen /Authors52, 129, 207, 287, 372, 445, 514, 634, 711	
Zeitschriftenübersicht / Current Articles	
Tagungskalender / Calendar of Events 67, 137, 223, 304, 392, 459, 540, 637, 719	
Mitteilungen / Announcements 70, 227, 308, 395, 464, 645, 722	. 797

# Sachverständigen-Empfehlungen zur Einschränkung oder zum Ausschluß des Umgangsrechts

Michael Karle und Gunther Klosinski

#### Summary

Expert Advice Concerning the Limitation or Suspension of the Right of Visitation

Between 1991 and 1994 the Department of Child and Adolescent Psychiatry and Psychotherapy of the University of Tübingen has drawn up 439 expert opinions in family court cases (child custody or visiting privileges). In 83 cases (18,9%) the judicial question exclusively referred to visitation, in 89 cases (20,3%) it referred to child custody and visitation. In 39 (22,7%) out of these 172 expert opinions the recommodation was to suspend the visits for a certain period; in 31 (18%) cases the expert adviced to restrict the visits. The main criteria, which led to the recommendations are discussed.

#### Zusammenfassung

An der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter mit Poliklinik der Universität Tübingen wurden in den Jahren 1991 bis 1994 insgesamt 439 Familienrechtsgutachten erstellt. Bei 83 Gutachten (18,9%) bezog sich die richterliche Fragestellung ausschließlich auf die Umgangsregelung, in 89 Fällen (20,3%) bezog sie sich auf Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. In 39 von den 172 Gutachten (22,7%) fand sich die Empfehlung den Umgang für eine bestimmte Zeit auszuschließen; in 31 von den 172 Gutachten (18%) sollte der Umgang gemäß gutachterlicher Empfehlung eingeschränkt werden. Diskutiert werden die wesentlichen Kriterien, die zu den Empfehlungen geführt haben.

### 1 Einleitung

Die Frage eines angemessenen Umgangs von Kindern mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil nimmt in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit einen immer breiteren Raum ein. Demgegenüber fällt auf, daß eine Diskussion unter psychologischen Sachverständigen kaum geführt wird. Allgemein wird die Meinung vertreten, daß ein Umgang von Kindern mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil wünschenswert ist.

Ausgehend von dieser These stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wann es auch Bedingungen oder Situationen gibt, unter denen eine Einschränkung oder gar

Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 48: 163-177 (1999), ISSN 0023-7034 © Vandenhoeck & Ruprecht 1999

ein Ausschluß des Umgangs notwendig und sinnvoll erscheint. Bei der Aufarbeitung des uns zur Verfügung stehenden umfangreichen Gutachtenmaterials haben wir zunächst überprüft, ob es sich hier um ein relevantes Problem handelt, d.h. wir sind der Frage nachgegangen, wie häufig derartige Empfehlungen ausgesprochen werden. In einem weiteren Schritt hat uns interessiert, wie diese Empfehlungen begründet worden sind und ob es bestimmte Konstellationen oder Kriterien gibt, bei deren Vorliegen derartige Empfehlungen ausgesprochen werden.

Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kinde¹ des nicht sorgeberechtigten Elternteils steht – ebenso wie das elterliche Sorgerecht – unter dem Schutz des Artikels 6 (2) S. 1 GG. Es handelt sich hierbei um zwei selbständige, sich gegenüberstehende Rechtspositionen, die im natürlichen Elternrecht begründet und primär aus dessen Sicht formuliert sind. Das Umgangsrecht wird als ein Restbestandteil des Personensorgerechts gesehen (vgl. Peschel-Gutzeit 1989, 16 f.), und in diesem Sinne hielt der BGH bereits 1964 fest, der Umgang solle "dem Umgangsberechtigten ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen" (zitiert nach Peschel-Gutzeit 1989, S. 32 f.).

Der nicht sorgeberechtigte Elternteil behält nach § 1634 BGB, Abs. 1, Satz 1, die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Diese stellt jedoch keine Verpflichtung zum Umgang dar. Korrespondierend hierzu gibt es kein Recht des Kindes auf Umgang wie es Lempp (1983) fordert. Die Interessen des Kindes finden erst dann Berücksichtigung, wenn es um die konkrete Ausgestaltung des Umgangs geht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben beide Eltern "alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert" (§ 1634 BGB, Abs. 1, Satz 2). Diese sogenannte Wohlverhaltensklausel soll verhindern, daß das Kind in das Spannungsfeld elterlicher Beziehungen gerät und ihm mögliche Loyalitätskonflikte ersparen. Auf ihre Bedeutung hat speziell Balloff (1992, S. 92) hingewiesen.

Verstöße gegen diese Wohlverhaltensklausel sind ein häufiger Grund, warum Eltern eine gerichtliche Umgangsregelung beantragen und können auch dazu führen, daß der Umgang eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Nach §1634, Abs. 2, Satz 2, kann eine derartige Regelung aber nur beschlossen werden, "wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist". Aufgabe des Gerichtes ist es dann, "die verschiedenen Grundrechte miteinander in Einklang zu bringen, wobei Maßstab und Richtschnur jeder einzelnen Entscheidung das Wohl des Kindes ist" (Oelkers 1995, S. 1387).

Der Begriff des Kindeswohles ist, wie Willutzki (1994, S. 238) meint, "der unbestimmte Rechtsbegriff in Reinkultur". Coester (1983, S. 173) umreißt ihn als einen "wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff", dessen Auslegung richterlicher Entschei-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So der Titel einer aus juristischer Sicht erschöpfenden Darstellung von Peschel-Gutzeit (1989).

dungsfindung vorbehalten ist, wie die gesamte Ausgestaltung des Umgangs im richterlichen Ermessen liegt.

Die Regelung des Umgangs richtet sich zunächst nach dem Willen beider Eltern. Eine Umgangsgestaltung, die nicht von außen festgelegt werden muß, sondern von den Beteiligten ihren eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechend praktiziert wird, dient dem Kindeswohl. FTHENAKIS (1988, Bd. 2, S. 73 f.) zitiert eine Untersuchung von Rosen, bei der sich 56 von 92 Kindern aus Scheidungsfamilien einen freien Umgang zum nicht sorgeberechtigten Elternteil gewünscht hätten. Ein weiteres interessantes Ergebnis dieser Studie ist, daß "der vom Gericht verfügte "vernünftige Umgang' praktisch kaum eingehalten" worden ist.

Zwar gibt es verläßliche Angaben für die ansteigende Zahl von Scheidungen und die Anzahl der dadurch betroffenen Kinder, es gibt aber kaum neuere Angaben darüber, in wievielen Fällen eine gerichtliche Regelung des Umgangs erforderlich ist. Bei Klussmann (1981, S. 185) findet sich die Angabe von 7%, bei LEMPP (1983, S. 132) eine Häufigkeit von 15%, ebenso bei FTHENAKIS (1988, Bd. II, S. 60). Insgesamt gesehen ergibt sich somit, daß ca. 80-90% der Umgangsregelungen ohne richterliche Entscheidung getroffen werden (vgl. Balloff 1992; Ell 1980; Stender 1984). Dies besagt allerdings keineswegs, daß die Umgangsregelung in diesen Fällen nicht strittig sei. So findet sich bei Napp-Peters (1994, S. 18) die Angabe, daß nur in 27% die Beziehung des Kindes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil als "eng und herzlich" zu bezeichnen sei und Kontakte in nur 60% der Fälle stattfänden. Vergleichbare Angaben finden sich bei FTHENAKIS (1988, Bd. 2, S. 67 ff.), der u.a. auch auf Untersuchungen hinweist, die zeigen, daß die Umgangsregelung anfänglich sehr großzügig gehandhabt wird. Gäвнакр-NEUMANN-MANGOLDT (1995, S. 87) weist ebenfalls auf diesen Umstand hin und insbesondere auf die Tatsache, daß 40-60% der betroffenen Väter von sich aus den Kontakt stark reduzieren.

lst es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen, gibt es für die Ausgestaltung des Umgangs keinerlei gesetzliche Vorschriften. Es haben sich aber in der Praxis bestimmte Schemata herausgebildet, die sich als günstig und praktikabel erwiesen haben. Lempp (1983, S. 143) schreibt hierzu: "Bei den Familiengerichten hat sich die Faustregel eingebürgert, daß ein Kind ein langes Wochenende im Monat, die zweiten Feiertage der Doppelfesttage (...) sowie 2 oder 3 Wochen im Jahr in den Ferien mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zusammenkommt. Gegen eine solche Faustregel ist aus kinderpsychiatrischer Seite nichts Grundsätzliches einzuwenden." Eine ähnliche Praxis beschreibt Stender (1984, S. 99). Arntzen (1994, S. 49) geht davon aus, daß "der 14tägige bis monatliche Besuch mit zusätzlichem zweimaligem längeren Ferienbesuch (...) auch psychologisch gesehen einer normalen Besuchsregelung" entspricht. Ähnliche Empfehlungen finden sich bei Ell (1980, S. 51) und Salzgeber (1992, S. 309).

Von juristischer Seite empfiehlt Klussmann (1981, S. 229) "... (es) erscheinen Besuche einmal im Monat am ehesten angemessen und mit dem geringsten Risiko des Scheiterns belastet." Sollten sich Zeichen von Spannungen zeigen, empfiehlt er eine Regelung gestaffelt nach Stundenzahl und Alter, wie sie Dürr vorschlägt (Klussmann 1981 S. 231).

"Obwohl sich rechtstatsächlich ein wiederkehrender Besuchsrhythmus herausgebildet hat, ist vom Sachverständigen gleichwohl zu erwarten, die Umgangsregelung am individuellen Fall, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Eltern, der Bedürfnisse des Kindes und der Beziehungsqualität zu finden." Diese von Salzgeber (1992, S. 309) vertretene Auffassung findet in der Literatur allgemeine Anerkennung, wobei allerdings einzelne Aspekte unterschiedlich gewertet werden. So vertritt FTHENAKIS (1988, Bd. 2, S. 79) die Auffassung, daß die angeführten Vorschläge die Position des nicht sorgeberechtigten Elternteils bzw. seine Beziehung zum Kind zu wenig berücksichtigen würden (vgl. KLENNER 1995). LEMPP (1983, 1989) sieht das Umgangsrecht stärker aus einer kindzentrierten Sicht. Er wertet das Kriterium des Kindeswohls gleichsam als eine eigenständige Rechtsposition des Kindes.

Abweichend von derartig üblich gewordenen Regelungen kann es aus Gründen des Kindeswohls erforderlich sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen. Das Ziel der hier vorgelegten Analyse ist es, aus einem größeren Gutachtenkollektiv Konstellationen zu ermitteln, die zu einer entsprechenden gutachterlichen Empfehlung geführt haben. Dabei wird insbesondere auf die Einschränkung des Umgangsrechts eingegangen, da die Problematik, die mit der Empfehlung, den Umgang auszuschließen, verbunden ist, bereits an anderer Stelle erörtert worden ist (vgl. Karle und Klosinski 1996).

#### 2 Untersuchungsgruppe und Methodik

Für die Retrospektivanalyse wurden alle in den Jahren 1991 bis 1994 an der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität Tübingen angefertigten Familienrechtsgutachten herangezogen. Nicht einbezogen wurden vormundschaftsgerichtliche Umgangsregelungen von Vätern nichtehelicher Kinder gemäß § 1711, Abs. 2, BGB (vgl. Karle u. Clauss 1997). Bei 172 Gutachten bezog sich die richterliche Fragestellung alleine (n=83) oder im Zusammenhang mit einer Sorgerechtsregelung (n=89) auf die Frage eines adäquaten Umgangs zwischen nicht sorgeberechtigtem Elternteil und Kind.

Es wurden diejenigen Gutachten ausgewählt, in denen vom Sachverständigen eine Einschränkung oder ein Ausschluß der Umgangsbefugnis des nicht sorgeberechtigten Elternteils empfohlen worden war. Es handelte sich dabei um insgesamt 70 von 172 Gutachten, d.h. insgesamt 40,7%. 39 Empfehlungen (22,7%) betrafen einen Ausschluß, 31 (18%) eine Einschränkung des Umgangs.

Um die Prägnanz der Aussage über die innerfamiliäre Dynamik zu erhöhen wurden von den Gutachten für die Retrospektivanalyse diejenigen ausgeschlossen, in denen sich die Kinder in Pflegefamilien (n=8) oder Institutionen (n=9) befanden. Somit wurden in die Untersuchung letztlich 53 Gutachten einbezogen (30 mit einer Ausschlußempfehlung, 23 mit einer Einschränkungsempfehlung); bei drei von ihnen war die Frage nach der Umgangsregelung mit der nach dem Sorgerecht verknüpft.

Die Datenerfassung und -auswertung erfolgte zum einen mit dem Statistikprogramm SPSS. Auf eine generelle Auswertung der Ergebnisse mittels Varianz- oder Dis-

kriminanzanalyse wurde wegen der vielen voneinander abhängigen Daten (mehrere Geschwister, verschiedene Gutachter/innen für die einzelnen Gutachten) und des Datenmaterials (geringe Stichprobengröße, Daten auf Nominalskalenniveau) verzichtet. Spezielle Fragestellungen wurden mit dem chi²-Test oder dem U-Test nach Mann und Whitney auf statistische Signifikanz überprüft. Die für einen Teil der Daten durchgeführte hierarchische Cluster-Analyse wurde mit dem quadrierten euklidschen Distanzmaß durchgeführt. Zum anderen erfolgten wesentliche Teile der Auswertung der Ergebnisse nach den Methoden der qualitativen deskriptiven Sozialforschung (vgl. MAYRING 1996; WUNDERLICH 1980).

#### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Daten des Verfahrensablaufs

36, d.h. 70,6% der Anträge zur Umgangsregelung (n=51) gingen vom nicht sorgeberechtigten Elternteil aus mit dem Wunsch nach einer Wiederanbahnung oder Ausdehnung der Kontakte. 29,4% (n=15) wurden vom jeweiligen Sorgerechtsinhaber gestellt mit dem Wunsch, das Umgangsrecht entweder stark einzuschränken oder ganz auszuschließen.

Anträge nicht sorgeberechtigter Elternteile bezüglich einer Einschränkung des Umgangsrechts fanden sich ebensowenig, wie Anträge sorgeberechtigter Eltern bezüglich einer Erweiterung der Umgangsregelung. Die beiden untersuchten Gruppen unterschieden sich darin, daß in der Gruppe, für die eine Umgangseinschränkung empfohlen worden war, die Anträge häufiger vom nicht sorgeberechtigten Elternteil ausgingen (78,3% gegenüber 64,3%). Jedoch war dieser Unterschied statistisch nicht signifikant.

Die Erstattung der 53 Gutachten dauerte im Durchschnitt<sup>2</sup> fünf Monate (Schwankungsbreite: 1 bis 13 Monate). Ein Drittel der Gutachten war innerhalb von drei Monaten, ein weiteres innerhalb von sechs Monaten erstellt.

Der Beginn der Auseinandersetzungen ließ sich aufgrund unterschiedlicher und teilweise sehr widersprüchlicher Angaben nicht genau zurückdatieren. Vom Beginn des gerichtlichen Verfahrens bis zum Zeitpunkt des Gutachtenauftrags vergingen im Durchschnitt sieben Monate. Dabei fand sich allerdings eine erhebliche Schwankungsbreite zwischen einem Monat und dreieinhalb Jahren.

Während bezüglich der Gutachtendauer kein Unterschied zwischen den Fällen, in denen ein Ausschluß des Umgangsrechts und denen, bei denen eine Einschränkung des Umgangsrechts empfohlen worden war, festgestellt werden konnte, zeigte sich ein statistisch signifikanter Unterschied bezüglich der Verfahrensdauer (U=127,0; p=0.019): Verfahren, in denen ein Ausschluß des Umgangsrechts empfohlen worden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei den angegebenen Durchschnitts- bzw. Mittelwerten handelt es sich stets um Medianwerte.

war, dauerten im Durchschnitt 9 Monate gegenüber 5 Monaten bei Verfahren mit einer Einschränkungsempfehlung.

Die Gutachten waren von 21 verschiedenen Familiengerichten in Auftrag gegeben worden; es handelte sich stets um erstinstanzliche Verfahren.

#### 3.2 Basisdaten

In den betroffenen 53 Familien waren insgesamt 80 Kinder zu explorieren und zu untersuchen. In mehr als der Hälfte (31) handelte es sich um Einzelkinder; in einem Drittel (18) um jeweils 2 Kinder. In 3 Familien waren 3 Kinder zu begutachten und in einer weiteren 4. Diese Angaben beziehen sich nur auf die zu begutachtenden Kinder.

Zum Zeitpunkt des Gutachtenauftrags lag das durchschnittliche Alter der Kinder bei 7;8 Jahren, wies jedoch eine große Schwankung zwischen 23 Monaten und 14;9 Jahren auf. Dabei waren die Kinder jünger, für die eine Einschränkung der Umgangsregelung empfohlen wurde (Median 6;8 Jahre). Der Unterschied zu der Gruppe von Kindern, für die ein Ausschluß des Umgangsrechts empfohlen wurde (Median 8;0 Jahre) ließ sich bei einseitiger Fragestellung statistisch sichern (U=592,5; p=0.026).

Von den 80 Kindern waren 33 Jungen und 47 Mädchen. Zwischen Alter und Geschlecht fand sich kein statistisch signifikanter Zusammenhang. 6 der 80 Kinder (7,5%) lebten beim Vater; die übrigen bei der Mutter.

Analysiert man die zeitlichen Zusammenhänge im Rahmen der ehelichen Auseinandersetzungen weiter, so ergeben sich für die 23 Familien/36 Kinder, bei denen eine Einschränkung des Umgangsrechts empfohlen wurde, folgende Zusammenhänge<sup>3</sup>:

Die Trennung der Eltern erfolgte im Mittel nach 4;8 Ehejahren, wies jedoch eine große Streubreite zwischen einem Monat und 11;4 Jahren auf. Die Gesamtzeit des Zusammenlebens der Eltern konnte aufgrund fehlender Daten nicht zuverlässig ermittelt werden. Die Scheidung der Eltern erfolgte im Durchschnitt nach 5;11 Jahren; auch hier zeigte sich eine große Schwankungsbreite: die kürzeste gesetzliche Ehezeit betrug 2;3 Jahre, die längste 15;9 Jahre.

Das Alter der Kinder bei Trennung (n=28) schwankte zwischen 6 Monaten und 11;2 Jahren. 50% der Kinder waren jünger als drei Jahre. Das jüngste Kind war bei der Scheidung der Eltern 17 Monate, das älteste 12;4 Jahre (n=24).

Zum Zeitpunkt der Begutachtung hatten ein Sechstel der Kinder regelmäßigen Kontakt zum nichtsorgeberechtigten Elternteil; nimmt man unregelmäßige Kontakte hinzu, so hatte ein Viertel der Kinder Umgang mit dem anderen Elternteil (n=9). Knapp ein Drittel der Kinder (n=11) hatte seit einem Jahr keinen Kontakt, knapp die Hälfte (n=16) seit zwei Jahren oder länger.

In der Regel war es so, daß in Familien mit mehreren Kindern die gleiche Umgangsregelung galt. Betrachtet man daher die Kontakte bezogen auf die Familie, so findet man zunächst ein etwas günstigeres Ergebnis, da in knapp einem Drittel der Familien (n=7) Kontakte zwischen den Kindern und beiden Elternteilen stattfanden. Allerdings

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Gutachten, in denen ein Ausschluß des Umgangsrechts empfohlen wurde, wird bezüglich der weiteren Analyse verwiesen auf Karle und Klosinski (1996).

war hier der Anteil der Familien, in denen die Kinder seit zwei Jahren oder länger keinen Kontakt mehr mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil hatten, mit 43,5% ebenfalls sehr hoch. Kontaktunterbrechungen von länger als zwei Jahren waren mit ca. 5% die Ausnahme. Ein Zusammenhang zwischen der Dauer der Trennung und den Kontakten der Kinder zum nicht sorgeberechtigten Elternteil ließ sich nicht herstellen.

Die aktuelle Lebenssituation der Eltern wurde in den Gutachten nur teilweise ausführlich dargestellt. Aus den vorhandenen Angaben ergab sich folgendes Bild: 5 von 14 Vätern (36%) und 2 von 15 Müttern (13%) lebten alleine. Ein Vater (7%) hatte wieder geheiratet; bei den Müttern waren es 7 (47%).

Bei 16 der 36 Kinder stellte der Sachverständige psychiatrisch relevante Störungen der Emotionen oder des Verhaltens fest. Der Anteil lag bei den Mädchen niedriger (2/5) als bei den Jungen (1/2). 3 der 36 Kinder befanden sich zum Zeitpunkt der Begutachtung in Behandlung. Bei den Hauptdiagnosen standen Angststörungen (1/2) im Vordergrund, gefolgt von expansiven Störungen (1/3) und depressiven Störungen (1/6).

#### 3.3 Einzelergebnisse

#### 3.3.1 Situationsanalyse

Von den gesetzlichen Vorgaben ausgehend (vgl. Peschel-Gutzeit 1989, S. 111-127) wurden zunächst die Begründungen für eine Einschränkung bzw. einen Ausschluß des Umgangsrechtes analysiert. Hierbei ergab sich das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Die gewonnenen Daten wurden einer Cluster-Analyse unterzogen, um festzustellen, ob, und wenn ja, welche Zusammenhänge es zwischen den verschiedenen Begründungen gibt. Führt man die Cluster-Analyse über alle genannten Variablen (n=200 Nennungen) durch, so fusionieren die unter 1f) und 2a) genannten zum Schluß. Das heißt, Spannungen zwischen den Eltern und deren Familien sowie ein der Umgangsregelung entgegenstehender Wille des Kindes sind statistisch gesehen relativ eigenständige Faktoren.

Ein ähnliches Ergebnis erhält man, wenn man die Cluster-Analyse mit den Variablen durchführt, die im Zusammenhang mit der Empfehlung stehen, das Umgangsrecht auszuschließen (vgl. Karle u. Klosinski 1996, S. 335). Hier war es der entgegenstehende Wille des Kindes, der von allen anderen Variablen am deutlichsten abgehoben war. In den Fällen, in denen eine Einschränkung des Umgangsrechts empfohlen worden war, war es das Kriterium "Spannungen zwischen den Eltern und deren Familien", das am weitesten von allen anderen abwich. Die übrigen Variablen fusionierten zu einem relativ frühen Zeitpunkt, d.h. zwischen ihnen bestehen statistisch gesehen kaum Unterschiede.

Wertet man die Gutachten nach inhaltsanalytischen Kriterien aus und berücksichtigt speziell die wesentliche Argumentationslinie, so ergibt sich folgendes: In 40% der Fälle wurden die Empfehlungen für einen Ausschluß des Umgangsrechts mit dem entgegenstehenden Willen des Kindes begründet, gefolgt von Spannungen zwischen den Eltern und deren Familien in 33%. Vernachlässigung, Mißbrauch und Mißhandlung (12%) und Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel (10%) waren deutlich weniger entscheidungsrelevant. Psychische Störungen bei Kindern – obgleich im Kollektiv bei 61% zu beobachten – waren nur in 5% der Fälle richtungsweisend.

Tab. 1: Gründe für die Empfehlung, das Umgangsrecht auszuschließen oder einzuschränken (n=53, Mehrfachnennungen möglich)

	Emp <sup>a</sup> Ausschluß	fehlung Ein-
		schränkung
1. Gründe, die bei den Eltern liegen		
a) Erkrankung des Umgangsberechtigten	4	6
b) Gesellschaftlich mißbilligtes Verhalten des Umgangsberechtigten	-	4
c) Vernachlässigung, Mißhandlung, sexueller Mißbrauch des Kindes	12	7
d) Ehelichkeitsanfechtung	-	-
e) Interesselosigkeit	9	8
f) Spannungen zwischen den Eltern und deren Familien	22	29
g) Mißbrauch des Umgangsrechts	-	1
h) Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel	13	15
2. Gründe, die bei den Kindern liegen		
a) entgegenstehender Wille des Kindes	23	6
b) Alter des Kindes	7	1
c) Störungen der Entwicklung, der Emotionen und/oder des Verhaltens	8	2
d) Integration des Kindes in eine neue Familie	11	13

Bei der Analyse der Begründungszusammenhänge in Gutachten, in denen eine Einschränkung des Umgangsrechts empfohlen worden war, ergaben sich, bezogen auf die Anzahl der Kinder, folgende Besonderheiten:

Zunächst fiel auf, daß 6 Kinder (17%) den nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht kannten. Es handelte sich dabei um 5 Mädchen und einen Jungen im Alter zwischen 2;7 und 4;8 Jahren. In 3 Fällen hatten sich die Eltern während der Schwangerschaft oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes getrennt. Die Eltern zweier weiterer Mädchen lebten mit Unterbrechungen ein halbes bzw. ein Jahr zusammen. Die Mütter begannen kurz nach der Trennung eine neue Partnerschaft; ein Umgang der Kinder mit dem nicht sorgeberechtigten Vater fand nicht statt. Der einzige Junge in diesem Kollektiv kannte seinen Vater zwar vom Sehen, jedoch war dieser ihm als Onkel bekannt, der gelegentlich, d.h. ein bis zwei Mal im Jahr zu Besuch kam. Die Mutter des Jungen bezeichnete sich programmatisch als "bewußt alleinerziehend".

33% der Kinder hatten zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eine – wie auch immer geartete – Beziehung und lebten in einer neuen Familie. Die Sorgeberechtigten hatten einen neuen Partner gefunden und lebten mit ihm zusammen. Es handelte sich um 7 Mütter mit 12 Kindern. 4 der 7 Lebensgemeinschaften hatten sich erst in einem Zeitraum von ca. einem halben Jahr vor der Begutachtung gebildet, so daß von den Gutachtern im Sinne einer normativen Krise argumentiert wurde. In drei Familien hatten die Kinder den Vater seit 2 Jahren nicht mehr gesehen und auch vorher nur unregelmäßige Kontakte zu ihm gehabt.

4 Mütter lehnten den Umgang ihrer Kinder (n=6) kategorisch ab. Den Hintergrund dafür bildeten handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen den Elternteilen während der Ehezeit; von 3 Müttern wurde außerdem der Verdacht auf einen sexuellen Mißbrauch ihrer Kinder durch den Vater geäußert. In den genannten Fällen fand sich eine weitgehende Identifikation der Kinder mit den Müttern oder eine Übernahme der mütterlichen ablehnenden Einstellung.

Bei 5 Kindern (14%) hielten die Gutachter frühere traumatisierende Erlebnisse wie Vernachlässigung, sexuellen Mißbrauch und/oder Mißhandlung für so triftig, um aus diesem Grunde die Umgangsregelung einzuschränken.

2 Mütter und 3 Väter litten an schweren psychiatrischen Erkrankungen. In einem Fall lag eine schizophrene Psychose mit kurzfristig immer wieder auftretenden Schüben vor; bei 2 Eltern bestand eine schwere Alkoholabhängigkeit. In keinem Fall bestand Krankheitseinsicht, betroffen waren 5 Kinder.

In zwei Fällen schließlich fand sich ein derart ausgeprägtes "Besuchssyndrom" (Felder u. Hausheer 1993), daß von den Gutachtern eine Einschränkung des Umgangs empfohlen worden war. In einem Fall äußerte das 8jährige Mädchen im Rahmen der Begutachtung verbal den Wunsch, den Vater zu sehen, berichtete aber gleichzeitig, daß es immer entweder vor oder nach den Besuchswochenenden erkranke. Die Mutter erklärte dem Gutachter gegenüber, sie habe nichts gegen die Besuche ihrer Tochter beim Vater. Auffallend war jedoch, daß sie den Vater sehr entwertete und immer wieder betonte, daß sie nichts mehr mit ihm zu tun haben wolle. Das Mädchen befand sich in einer typischen Double-bind-Situation.

# 3.3.2 Analyse der Empfehlungen für ein eingeschränktes Umgangsrecht

Die Einschränkungsempfehlungen betrafen zum einen die Häufigkeit und die Dauer des Umgangs, zum anderen die Frage, ob der Umgang betreut sein sollte oder nicht.

Die Gutachter empfahlen in der Regel eine Besuchsfrequenz von einem Besuch pro Monat bis zu zwei Besuchen im Jahr. Die empfohlenen Häufigkeiten wurden in der Regel nicht gesondert begründet; es ließen sich keine sicheren Kriterien für die unterschiedlichen Häufigkeitsangaben ermitteln.

Übereinstimmung fand sich in den Gutachten dahingehend, daß Übernachtungen generell nicht empfohlen wurden und der Umgang sich auf einen Zeitraum von einigen Stunden bis zu einem Tag beschränken sollte. Bezüglich der Ferienregelungen fanden sich entweder keine Angaben oder der Verweis darauf, daß erst nach Etablierung regelmäßiger Besuche und deren Verlängerung mit Übernachtungen an eine Ferienregelung gedacht werden könnte.

In zwei Dritteln der Fälle wurde ein betreuter Umgang empfohlen. Dies betraf insbesondere die Kinder, die den nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht kannten. In allen Fällen wurde hier eine begrenzte Anzahl von Kontakten vorgeschlagen, nach deren Durchführung ein Resümee gezogen werden und die Umgangsregelung entsprechend den Erfahrungen modifziert werden sollte.

Ein betreutes Umgangsrecht wurde auch in allen Fällen mit vom Gutachter erhärteten Verdacht auf Mißbrauch oder Mißhandlung ausgesprochen und in den Fällen, in denen der umgangsbefugte Elternteil psychisch erkrankt war.

In den anderen drei Gruppen (Orientierung in einer neuen Familie; Identifikation mit dem den Umgang ablehnenden Elternteil; Besuchssyndrom) wurde in ca. der Hälfte der Fälle ein betreuter Umgang empfohlen. Dieser betraf in ca. einem Drittel Modalitäten der Übergabe; in den anderen Fällen war er vorübergehend empfohlen worden. Auch hier fand sich der Hinweis, daß er nach einer begrenzten Anzahl von Kontakten entsprechend der weiteren Entwicklung modifiziert werden sollte.

#### 4 Diskussion und Ausblick

Vom Gesetzgeber wird in § 1634, Abs. 1, Satz 1 festgestellt: "Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde" (BGB, 1993). Somit wird vom Gesetzgeber ein Umgang des Kindes mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zunächst als Faktum gesetzt, welches jedoch im Sinne einer Einschränkung oder eines Ausschlusses modifiziert werden kann (§ 1634 BGB, Abs. 2).

Aus entwicklungspsychologischer wie auch aus kinderpsychiatrischer Sicht wird der Umgang prinzipiell für sinnvoll und notwendig erachtet. Eine von Anfang an differenziertere Betrachtung erscheint notwendig. Zur Beantwortung der Frage, welche Bedeutung für die psychische Entwicklung eines Kindes der Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil hat, wird unterschieden, ob, wie lange und in welcher Intensität eine Lebensgemeinschaft zwischen diesen bestanden hat, ehe es zur Trennung oder Kommunikationsunterbrechung gekommen ist.

Aus psychologischer Sicht gewährleistet das Umgangsrecht zum einen die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem Kind und einer wichtigen Bezugsperson. Trennen sich beispielsweise Eltern, die mehrere Jahre mit einem Kind zusammengelebt haben, so besteht für das Kind nach übereinstimmender entwicklungspsychologischer und kinderpsychiatrischer Meinung die dringende Notwendigkeit eines Umgangs mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, um die potentiell traumatisierende Trennungserfahrung abzumildern und/oder sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Zum anderen wird es, insbesondere aus familientheoretischer Sicht, für richtig erachtet, "die eigenen Wurzeln" zu kennen, sich in eine Folge von Generationen eingefügt zu wissen. Dies erlangt insbesondere Bedeutung in der Pubertät und Adoleszenz. Aufgrund von Erfahrungen wird aus entwicklungspsychologischer Sicht heutzutage empfohlen, die Kinder möglichst frühzeitig über die leiblichen Eltern aufzuklären. Dieser wissenschaftliche Meinungswandel zeigt sich wohl am deutlichsten bei Adoptionsfragen; die "offene Adoption" (vgl. Paulitz 1997) hat die früher praktizierte Inkognito-Adoption – zumindest in der Theorie – abgelöst.

Vertritt man die Auffassung, daß ein Kind den Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil pflegen soll, so ist allerdings aus psychologischer Sicht zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die Elternteile zueinander stehen. Unverarbeitete Konflikte und feindliche Gefühle einer Paar-Beziehung belasten das Kind und und können dazu führen, daß es in ein Spannungsfeld pathogener zwischenmenschlicher Beziehungen gerät und das Kindeswohl gefährdet erscheint. Hierauf haben neuere Untersuchungen

hingewiesen. Übersichten finden sich bei RIEHL-ЕMDE (1992), KLOSINSKI (1993), KLOSINSKI et al. (1994), HOFMANN-HAUSNER und BASTINE (1995) und Huss und LEHMKUHL (1997). Juristischerseits wird daher gefordert, die Eltern hätten "alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert" (BGB 1993). Dieses vom Gesetzgeber geforderte "Wohlverhalten" beider Elternteile wird nach Ansicht von BALLOFF (1992, S. 92 ff.) in der Praxis zu wenig berücksichtigt.

Bei hochstrittigen Umgangsrechtsregelungen sind daher aus psychologischer Sicht stets zwei Aspekte gegeneinander abzuwägen: Einerseits die Erfordernis, dem Kind die Beziehung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil zu ermöglichen oder anzubahnen; andererseits das Schutzbedürfnis des Kindes vor einer Traumatisierung durch häufig wiederkehrende negative Erlebnisse, die dadurch bedingt sind, daß das Kind dem elterlichen Konfliktfeld ausgesetzt wird. So können inadäquate elterliche Verhaltensweisen und "Bewältigungsstrategien" elterlicher Trennungskonflikte zu Schuldgefühlinduktion, zum Aufbau von Verlust- und Trennungsängsten durch Suizidandrohungen sowie zur Parentifizierung und zum Funktionalisieren der Kinder (Bote, Spion etc.) führen (Klosinski et al. 1994). In Anlehung an die Definition des narzißtischen Mißbrauchs von Reimer (1990) hat Klosinski (1997) einen emotionalen-psychischen Kindesmißbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien wie folgt definiert: "Unter psychisch-emotionalem Mißbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien sind alle Interaktionen und Beziehungskonstellationen zwischen einem Elternteil und dem Kind zu verstehen, die primär dem Wunsch des betreffenden Elternteils nach egoistischer und narzißtischer Gratifikation dienen, und die die gesunde Entwicklung des Kindes verhindern bzw. zumindest erheblich erschweren."

In unserer Studie wurde bei 39 von 172 Familien (22,7%) empfohlen, den Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils für einen zeitlich befristeten Rahmen von durchschnittlich einem halben Jahr bis zu drei Jahren auszuschließen. In 31 von 172 Gutachten (18%) wurde empfohlen, den Umgang einzuschränken im Sinne eines auf Stunden begrenzten Kontakts ohne Übernachtung für mehrere Male im Jahr. Faßt man beide Empfehlungen zusammen, so ergibt sich ein relativ hoher Anteil von insgesamt 40,7% der Fälle, in denen das Umgangsrecht erheblich eingeschränkt worden ist.

Systematische Untersuchungen für einen Vergleich fehlen weitgehend. Bei Arntzen (1994, S. 41) findet sich die Angabe, daß innerhalb von 2 Jahren in 25% "vom strittigen Besuch beim abwesenden Elternteil abgeraten" worden ist. Dieses Ergebnis ist mit dem unserer Studie vergleichbar. Hingegen findet sich bei Lempp (1983, S. 154) die Angabe, daß in 78% empfohlen worden ist, den Umgang auszusetzen oder einzuschränken. Retrospektiv war diese deutliche Diskrepanz nicht zu klären.

Bei der Analyse der in den Gutachten vorgenommenen Begründungen wird die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung deutlich. Bei der Textanalyse hat sich gezeigt, daß eine Kategorisierung anhand der Feststellung eines Ist-Zustands, wie er beispielsweise in den bei Peschel-Gutzeit (1989, 1995) beschriebenen Konstellationen gegeben ist, nur bedingt möglich erscheint. Dies gilt insbesondere für die Gutachten, in denen empfohlen worden ist, den Umgang einzuschränken.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß bei der Empfehlung, das Umgangsrecht auszusetzen, keine weiteren Interventionen von seiten der Gutachter empfohlen wor-

den sind. Ganz anders bei den Empfehlungen für eine Einschränkung des Umgangsrechts: Hier ist in der Regel – nicht nur beim betreuten Umgang – empfohlen worden, den Umgang des Kindes mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zunächst probatorisch zu beginnen und dann entsprechend den sich abzeichnenden Möglichkeiten zu modifizieren. Tendenziell hatten diese Kinder weniger Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, so daß die Empfehlungen eines eingeschränkten Umgangs eigentlich eher eine Intensivierung oder Wiederanbahnung von Kontakten dargestellt haben ( $chi^2=2.4$ ; df=1; p=0.11). Am deutlichsten wird dies bei den 6 Kindern, die den nicht sorgeberechtigten Elternteil bislang nicht gekannt haben. Das hier empfohlene Procedere ist in gewisser Weise paradigmatisch gewesen: Anbahnung von Kontakten unter Anleitung und entsprechende Modifikation.

Rekurriert man nochmals auf die inhaltlichen Begründungen, so finden sich bezüglich der Empfehlungen, das Umgangsrecht auszuschließen, mit 40% "entgegenstehender Wille des Kindes" (vgl. Klosinski 1990) und "Spannungen zwischen den Elternteilen" (33%) an führender Stelle (vgl. Hermanns 1993). Deutlich weniger genannt werden traumatisierende Erfahrungen der Kinder in der Vergangenheit (12%), Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel (10%) und Entwicklungs- und/oder psychische Störungen (5%).

Es mag zunächst erstaunen, daß der Kindeswille als Ausdruck der Selbstbestimmung in den Empfehlungen für eine Einschränkung des Umgangsrechtes nicht expressis verbis auftritt. Dies gilt besonders dann, wenn man bedenkt, welche Bedeutung dem Kindeswillen zugesprochen wird; stellvertretend sei hier Lempp (1983) genannt. Hierfür finden sich insbesondere zwei Erklärungsansätze: Zum einen muß berücksichtigt werden, daß die Analyse eine retrospektive Rekonstruktion der Begründungen darstellt, die in den Gutachten vorgenommen worden sind. Adressat des Gutachtens ist zwar primär das Gericht, darüber hinaus sind die Gutachter sich aber auch im klaren, daß die Parteien das Gutachten lesen. Es kann daher nicht ganz ausgeschlossen werden, daß in die Begründungen der Gutachten auch finale Aspekte eingeflossen sind.

Zum anderen wäre darauf zu verweisen, daß die Kinder, bei denen ein dem Umgangsrecht entgegenstehender Wille als entscheidungsrelevant festgehalten worden ist, sich von den übrigen dadurch deutlich unterschieden haben, daß sie älter waren (U=94,0; p<0.01). Offenbleiben muß, ob der kindliche Wille als Selbstbestimmung bei jüngeren Kindern von den Gutachten schwerer festzustellen ist, oder ob er im Gesamtkontext der familiären Auseinandersetzungen weniger gewichtet wird.

Versteht man den kindlichen Willen hingegen als Ausdruck der Bindung an einen Elternteil (vgl. Coester 1983), so findet sich dieser Aspekt bei 6 Kindern bzw. 4 Familien, in denen empfohlen worden ist, den Umgang erheblich einzuschränken. Es findet sich hier eine Identifikation mit dem den Umgang ablehnenden Elternteil; teilweise war dies mit einer Orientierung in einer neuen Familie verbunden.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Tatsache, daß in 48 der 53 untersuchten Familien die Mutter das Sorgerecht erhalten hat, d.h. in 90,6% der Fälle war der Vater der nicht sorgeberechtigte Elternteil. Vergleicht man diese Zahlen mit den Angaben von FTHENAKIS (1988, Bd. 2, S. 54), denen zufolge in 75-80% der strittigen Fälle die Mutter das Sorgerecht erhält, so zeigt sich, daß es sich hier um eine nicht repräsentative

Auswahl handelt. In der bereits erwähnten Untersuchung von Lempp (1983, S. 154 f.) hatten die Mütter in 74% das Sorgerecht. Ob dieser Umstand allerdings bedeutet, daß Umgangsregelungen weniger umstritten sind, wenn Väter das Sorgerecht haben, kann hier nicht beantwortet werden. Hierfür fehlen insbesondere Angaben über vergleichbare Fälle, in denen keine Einschränkung oder kein Ausschluß eines Umgangsrechts empfohlen worden ist. Wenngleich auch die potentielle Traumatisierung durch die Abwesenheit des Vaters für die Sozialisation in letzter Zeit etwas relativiert worden ist (vgl. Hofmann-Hausner u. Bastine 1995; Riehl-Emde 1992), so bleiben doch Fragen nach der Bedeutung für die individuelle Entwicklung offen (vgl. Seiffge-Krenke u. Tauber 1997; Fthenakis 1995).

Analysiert man die Sachverständigen-Empfehlungen und ihre Begründungen, so stellt sich die kritische Frage, ob eine Begutachtung im Sinne einer Diagnostik und Beschreibung eines Ist-Zustands sinnvoll ist. Zum einen finden sich hier Bewertungen wieder, zum anderen bleibt offen, ob das empfohlene Vorgehen praktikabel gewesen und tatsächlich umgesetzt worden ist. Die bislang erfolgten Rückmeldungen sind sporadisch und sehr widersprüchlich. Es scheint in diesen speziellen Fällen günstiger, wenn der vom Gutachter angeregte Prozeß – sei es nun ein zeitlich begrenzter Ausschluß mit anschließender Wiederanbahnung der Besuche, sei es eine erstmalige Kontaktanbahnung, oder seien es auch probatorische Besuche mit anschließender Modifikation – auch von diesem begleitet wird bis hin zu einer im günstigsten Falle einvernehmlichen Regelung, im weniger günstigen Fall zu einer endgültigen Empfehlung nach Ausloten aller Möglichkeiten.

Betrachtet man Scheidung und Trennung tatsächlich als Prozeß im Sinne einer Reorganisation (vgl. Napp-Peters 1994), dann stellt sich fast zwangsläufig die Frage, ob Psychologen und Kinderpsychiater, die im Rahmen von Gutachten hinzugezogen werden, sich mit der Feststellung eines Zustands begnügen und entsprechende Empfehlungen abgeben sollen, oder ob sie modifizierend in diesen Prozeß eingreifen dürfen oder gar im Sinne des Kindeswohls müssen (vgl. Rohmann 1998). Der Gutachter könnte dann, wie Lempp (1997, S. 104) dies ausdrückt "vielmehr, seinem eigenen Berufsverständnis entsprechend, nicht mehr als Gehilfe des Gerichts, sondern als Helfer von Kind und Eltern, also in seiner eigentlichen Aufgabe, tätig werden."

Abschließend sei noch angemerkt, daß zum 01.07.1998 die Kindschaftsrechtsreform in Kraft getreten ist. Es bleibt abzuwarten und wird einer weiteren Untersuchung vorbehalten sein, welche Auswirkungen dieses neue Gesetz auf die Regelung des Umgangs in sehr strittigen Fällen, wie den hier diskutierten, haben wird. Die wesentlichen Änderungen dieser Reform betreffen zum einen die Tatsache, daß jeder Elternteil nicht nur zum Umgang berechtigt, sondern zu diesem verpflichtet ist, und daß das Kind selbst ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen und unter bestimmten Bedingungen auch mit nahen Bezugspersonen hat. Dem Kontakt zum nicht betreuenden Elternteil kommt eine wesentlich größere Bedeutung zu. Geregelt wird nicht mehr der persönliche Umgang, sondern der Umfang des Umgangs, in den etwa Telefongespräche, Briefe, Geschenke eingeschlossen sind. Zum anderen mißt die neue Regelung der sogenannten Bindungstoleranz, d.h. der Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils, den Umgang des Kindes mit dem anderen zuzulassen, eine wesentlich größere Bedeutung

zu, die letztlich auch von Relevanz bei der Entscheidung über das Sorgerecht sein kann. Eine Einschränkung oder ein Ausschluß des Umgangsrechtes ist nur noch dann zulässig, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinn des § 1666 BGB vorliegt. Im übrigen gelten diese Bestimmungen sowohl für eheliche wie auch für nicht eheliche Kinder.

#### Literatur

Arntzen, F. (1994<sup>2</sup>): Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern. München: Beck.

Balloff, R. (1992): Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck.

BGB (199334): Beck-Texte im dtv. München: Beck.

COESTER, M. (1983): Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Frankfurt am Main: Metzner.

Ell, E. (1980): Besuche vom eigenen Kind. Stuttgart: Kreutz.

ELL, E. (1990): Psychologische Kriterien bei der Regelung des Persönlichen Umgangs. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

Felder, W./Hausheer, H. (1993): Drittüberwachtes Besuchsrecht: Die Sicht der Kinderpsychiatrie zum BGE 119, Nr. 41. Z. des Bernischen Juristen-Vereins 129, 698-706.

FTHENAKIS, W.E. (1988): Väter, Band 1 und 2. München: dtv.

FTHENAKIS, W.E. (1995): Kindliche Reaktionen auf Trennung und Scheidung. Familiendynamik 20 (2), 127-154. Gäbhardt-Neumann-Mangoldt, B. (1995): Innerfamiliäre Beziehungen und kindliche Befindlichkeit. Eine Pilotstudie über Familien, die sich über die elterliche Sorge bzw. das Umgangsrecht gerichtlich auseinandersetzen. München: Inaugural-Dissertation der Ludwig-Maximilian-Universität.

HERMANNS, F. (1993): Soll ein Umgangsrecht mit Gewalt durchgesetzt werden? – Einige psychologische Überlegungen. Praxis der Rechtspsychologie 3 (1), 27-30.

HOFMANN-HAUSNER, N./BASTINE, R. (1995): Psychische Scheidungsfolgen für Kinder. Die Einflüsse von elterlicher Scheidung, interparentalem Konflikt und Nach-Scheidungssituation. Zeitschrift für Klinische Psychologie 24 (4), 285-299.

Huss, R./Lehmkuhl, U. (1997): Folgen von Trennung und Scheidung – Eine Literaturübersicht. In: Lehmkuhl, G./Lehmkuhl, U. (Hg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

KARLE, M./CLAUSS, M. (1997): Aggressivität in Familien – Eine Analyse von vormundschaftsgerichtlichen Gutachten (Vortrag gehalten am 21.05.1997 auf dem XXV. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Kinderund Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Dresden).

Karle, M./Klosinski, G. (1996): Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten. Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 45, 331-338.

KLENNER, W. (1995): Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 42 (24), 1529-1535.

KLOSINSKI, G. (1990): Besuchsregelung gegen den Willen von Pubertierenden? – Der Begutachter als Vermittler? Acta Paedopsychiatrica 53, 250-253.

Klosinski, G. (1993): Psychological maltreatment in the context of separation and divorce. Child Abuse and Neglect. 17, 557-563.

KLOSINSKI, G./Boos, R./EICHNER, E./RÖCKER, D. (1994): Child-welfare recommendations in contested divorce and separation cases. Acta Paedopsychiatrica 56, 267-271.

KLOSINSKI, G. (1997): Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht: Brennpunkt für den Gutachter und die Familie. In: WARNKE, A. (Hg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern: Huber.

KLUSSMANN, R.W. (1981): Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen. München: Reinhardt.

LEMPP, R. (1983): Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern: Huber.

LEMPP, R. (1989<sup>5</sup>): Begutachtungen. In: Eggers, C./LEMPP, R./NISSEN, G./STRUNK, P.: Kinder- und Jugendpsychiatrie. Berlin: Springer.

LEMPP, R. (1997): Die Position des Gutachters im familienrechtlichen Verfahren. In: LEHMKUHL, G./LEHMKUHL, U. (Hg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

MAYRING, P. (19963): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz.

Napp-Peters, A. (1994<sup>2</sup>): Die Familie im Prozeß von Trennung, Scheidung und neuer Partnerschaft. In: Hahn, J./Lomberg, B./Offe, H. (Hg.): Scheidung und Kindeswohl. Heidelberg: Asanger.

OELKERS, H. (1995): Die Rechtsprechung zum Umgangsrecht – eine Übersicht über die letzten fünf Jahre. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 42 (22), 1385-1396.

Paulitz, H. (1997): Offene Adoption. Ein Plädoyer. Freiburg: Lambertus.

Peschel-Gutzeit, L.M. (1989): Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kinde. Berlin: de Gruyter.

Peschel-Gutzeit, L.M. (1995): Immer wiederkehrende Probleme des Umgangsrechts. Familie – Partnerschaft – Recht 4, 82-88.

REIMER, C. (1990): Abhängigkeit in der Psychotherapie. Prax. Psychother. Psychosom. 35, 294-305.

RIEHL-EMDE, A. (1992): Ehescheidung und ihre Folgen. Familiendynamik 17, 415-432.

ROHMANN, J.A. (1998): Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten. Praxis der Rechtspsychologie 8 (2), 218-232.

SALZGEBER, J. (1992²): Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren. München: Beck.

SEIFFGE-KRENKE, 1./TAUBER, M. (1997): Die Idealisierung des Vaters: eine notwendige Konsequenz in Scheidungsfamilien? Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 46, 338-353.

STENDER, U. (1984): Zur derzeitigen Praxis des sogenannten Umgangsrechts. In: Remschmidt, H. (Hg.): Kinderpsychiatrie und Familienrecht. Stuttgart: Enke.

Willutzki, S. (1994): Elternrecht und Kindeswohl. In: Brauns-Hermann, C./Busch, J.M./Binse, H. (Hg.): Verlorene Liebe – gemeinsame Kinder. Reinbek: Rowohlt.

Wunderlich, D. (1980): Arbeitsbuch Semantik. Königstein: Athenäum.

Anschrift der Verfasser: Dr. med. Dipl.-Psych. Michael Karle und Prof. Dr. Gunther Klosinski, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter der Universität Tübingen, Osianderstr. 14, 72076 Tübingen.